Stadt Finsterwalde NL.
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Beschluss BV-2010-015-1 öffentlich

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung)

Einreicher: Bürgermeister	27.01.2011
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Arlt

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
23.02.2011	Stadtverordnetenversammlung	**Anw.: 26 Ja: 25 Nein: 0 Enth.: 1**

Beschluss

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung).

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt
Die Erste Änderungssatzung wurde bereits erstmalig am 28.11.2007 beschlossen und ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten. Grundlage dieser Änderungssatzung war die Straßenbaubeitragssatzung vom 24.11.2005, die zwischenzeitlich durch das Verwaltungsgericht Cottbus für unwirksam erklärt wurde. Die Erste Änderungssatzung beruhte demzufolge auf einer unwirksamen Ausgangssatzung.

Um die veränderten Regelungen in der Ersten Änderungssatzung für alle ab dem 01.01.2008 abgeschlossenen Baumaßnahmen rechtssicher anwenden zu können, soll deshalb die Erste Änderungssatzung noch einmal auf der Grundlage der jetzt gültigen Straßenbaubeitragssatzung vom 24.03.2010 beschlossen werden.

Inhaltlich ändert sich lediglich im Artikel 1 die zugrunde gelegte Straßenbaubeitragssatzung. Die übrigen Regelungen entsprechen denen der bereits 2007 beschlossenen Ersten Änderungssatzung.

Anlagen
1. Änderungssatzung